

Vom Hochwasser betroffene Unternehmen und Privat-Haushalte

- Welche steuerlichen Themen jetzt wichtig sind! -

1. Stundung/Herabsetzung von Steuerzahlungen zur Erhaltung der kurzfristigen Liquidität

Steuerzahlungen, welche bis zum 31. Oktober 2021 fällig werden, können bis zum 31. Januar 2022 zinslos gestundet werden, wenn Sie **unmittelbar und nicht unerheblich durch das Hochwasser betroffen** sind.

Die **quartalsweisen Steuer-Vorauszahlungen** auf Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer können ebenfalls herabgesetzt werden.

Auch die **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für das Jahr 2021** kann unter o. g. Umständen bis auf Null Euro herabgesetzt werden, ohne dass die gewährte Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen entfällt.

Hierzu ist ein Stundungsantrag bzw. Antrag auf Herabsetzung der Steuer-Vorauszahlungen mit dem Hinweis auf die unmittelbare und nicht unerhebliche wirtschaftliche Betroffenheit durch die Unwetterkatastrophe notwendig.

2. Verlust von wichtigen Unterlagen

Sind infolge des Hochwassers **Buchführungsunterlagen** oder sonstige Aufzeichnung verloren gegangen oder vernichtet worden, haben sie keine steuerlichen Nachteile zu erwarten. Wichtig ist es über den Verlust einen Nachweis zu führen:

- Bilddokumentation von durch Wasser und Schlamm unbrauchbar gewordenen Buchführungsunterlagen
- zeitnahe glaubhafte Dokumentation, dass Unterlagen durch die Überschwemmung verloren gegangen sind

Vorläufige **Personalausweis**papiere stellt die örtliche Meldestelle der Kommune sofort aus. Denken Sie daran, für den neuen Personalausweis benötigen sie ein biometrisches Lichtbild.

Verlorene **EC- und Kreditkarten** lassen Sie unter der Notrufnummer (+49 116 116) sofort vor fremden Zugriff sperren. Neue EC- und Kreditkarten stellt Ihnen Ihre Bank aus.

3. Verlängerung von steuerlichen Abgabefristen

Das Finanzamt gewährt für die vom Hochwasser Betroffenen eine Verlängerung der Abgabefrist für jetzt **kurzfristig fällige Steuererklärungen-/Anmeldungen**:

- Jahres-Steuererklärungen bis zum 31. Oktober 2021
- Steuer-Anmeldungen (insb. USt-, LSt-Anmeldung) bis zum 10. Oktober 2021

Hierzu ist ein kurzer telefonischer oder schriftliche Hinweis der Betroffenheit gegenüber dem zuständigen Finanzamt notwendig.

4. Außergewöhnliche Belastungen durch verlorenes Zuhause

Aufwendungen beim Verlust von privatem Eigentum, welche Ihnen selbst oder für nahe Angehörige entstehen, können im Rahmen der Einkommen-Steuererklärung als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden:

- **Wiederbeschaffung von Kleidung und Hausrat**
- Beseitigung von **Schäden am eigengenutzten Wohneigentum**

Daher ist es wichtig, entsprechende Belege/Rechnungen für die Erstellung der Steuererklärung aufzubewahren.

Die Wiederbeschaffung der verloren gegangenen Hausratsgegenstände als auch die Beseitigung von Schäden am Wohneigentum muss existenziell notwendig sein. D.h. Vermögensgegenstände wie Kunstwerke oder teure Möbel oder auch die Beseitigung von bereits vorher bestehenden Baumängeln sind nicht absetzbar. Grundsätzlich erkennt die Finanzverwaltung nur Wiederbeschaffungskosten an, die "zur angemessenen Auffüllung von Hausrat und Kleidung üblicherweise notwendig sind". Auch ein Restwert sowie zu erwartende Versicherungserstattungen, Beihilfen etc. sind gegenzurechnen.

Die Kosten wirken sich steuermindernd aus, soweit sie die individuelle zumutbare Eigenbelastung übersteigen.

Eine Berücksichtigung dieser Steuerminderung ist bereits bei der monatlichen Arbeitslohnzahlung durch Berücksichtigung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte möglich.

Sprechen Sie uns an, wir unterstützen und beraten Sie gerne!

Alles Gute für Sie!

Ihre Steuerberatungsgesellschaft

Lehnen & Partner